

**Beschluß des Kleinen Raths**  
 vom 30. May 1818, betreffend die Erklärung der Königl. Bayerischen Regierung, daß Kinder von jenseitigen Angehörigen, die ohne landesherrliche Bewilligung auswärts heyrathen, das Bayerische Bürgerrecht nicht zu gewärtigen haben.

---

Der Geheime Rath des Ebl. Standes und Vorstands Bern macht sämtlichen Ständen, durch Circulare, d. d. 21. dieß, die Mittheilung nachfolgender, von dem Königl. Bayerischen Minister-Residenten, Herrn Geheimen Legationsrath von Olyn, aus Auftrag seines Hofes durch amtliche Gesandtschafts-Note gegebenen Erklärung, nämlich: „daß, „falls einem in der Schweiz sich aufhaltenden „K. Bayerischen Angehörigen ohne landesherrliche „Erlaubniß daselbst eine eheliche Verbindung einzugehen gestattet werden sollte, die aus solchen „Ehen entstehenden Kinder jenseits nicht anerkannt „werden könnten.“

• Es haben daher UH Herren und Obern, ungeachtet dieser Grundsatz bereits durch Execution bekannt ist, dennoch, weil er nun von Bayern officiell ausgesprochen wird, erkannt, davon der

Ebl. Commission des Innern und dem Ebl. Ehegerichte erforderliche Kenntniß zu geben; nicht zweifelnd, es werde die dießseitige Anwendung der Reciprocität in Antwort vorbehalten worden seyn.

---

**Beschluß des Kleinen Raths vom 30. May 1818, betreffend das dem Herrn H. R. Sauerländer für sein Verlagswerk „Stunden der Andacht“ ertheilte Privilegium.**

---

Es hat der Kleine Rath dem Herrn H. R. Sauerländer, Buchhändler in Aarau, auf seine durch ein Memorial vorgetragene Bitte, ein Privilegium für sein Verlagswerk, betitelt Stunden der Andacht, auf 15 Jahre de dato ertheilt, in Folge dessen also den hiesigen Buchhandlungen und Bücherhändlern untersagt seyn soll, einen Nachdruck dieses Buchs zu publiciren und zu verkaufen.

Dieser Beschluß wird der Ebl. Bücher-Censur-Commission zur Execution in die Hand gelegt, und dem Herrn H. R. Sauerländer durch die Staatskanzley mitgetheilt.

---